

In Sachen

B aus S

-Antragsteller-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt B aus S

g e g e n

DIE GRÜNEN, Kreisverband S,  
vertreten durch W, ebenda.

-Antragsgegner-

wegen Zulassung zur Wiederkandidatur

hat das Bundesschiedsgericht der Partei DIE GRÜNEN aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.12.1987 in Karlsruhe am 19.12.1987 nachfolgende Beschwerdeentscheidung verkündet:

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird die Entscheidung der Landesschiedskommission DIE GRÜNEN, Baden-Württemberg vom 30.10.87 aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, daß die Rotation, wie sie in § 11 V Kreissatzung DIE GRÜNEN des Kreisverbandes S festgelegt ist, nicht gegen das Grundgesetz verstößt.
3. Es wird festgestellt, daß die Wiedierzulassung des Landtagsabgeordneten S zur Kandidatur zur Landtagswahl 1988 für den Wahlkreis S II durch Beschluß der Kreismitgliederversammlung vom 25. Mai 87 satzungswidrig ist.
4. Die Wiedierzulassung des Kandidaten S wird aufgehoben.
5. Die Aufstellung von S zum Kandidaten für die Landtagswahl 1988 vom 15. Juni 87 wird aufgehoben.
6. Gerichtliche Kosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers trägt der Kreisverband DIE GRÜNEN in S.
7. Der Beschwerdewert wird auf 6.000,-- DM festgesetzt.

## Sachverhalt

S ist Mitglied des Landtages Baden-Württemberg für die Partei DIE GRÜNEN.

Im Frühjahr 1987 bewarb er sich um die Aufstellung als Bewerber der Partei DIE GRÜNEN im Wahlkreis S II für die Landtagswahl 1988.

§ 11 V der Satzung des Kreisverbandes "DIE GRÜNEN S" bestimmt:

"Bisherige Mandatsträger können zu Kandidatinnen und Kandidaten wiedergewählt werden, wenn sie auf einer Mitgliederversammlung die für eine Satzungsänderung notwendige Mehrheit erreichen."

Die einschlägige Vorschrift der Kreissatzung für Satzungsänderungen (§ 14 I 2) lautet:

"Die Satzungsänderungen werden von der Kreismitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen; dabei müssen mindestens 15 % der Mitglieder anwesend sein."

In der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes S vom 25.05.87 wurde über den Antrag, die Wiederkandidatur des S zuzulassen, mit folgendem Abstimmungsergebnis entschieden:

Zahl der abgegebenen Stimmen:	125
Zahl der Ja-Stimmen (für Wiederkandidatur):	84
Nein:	41

d. h., die 3/4-Mehrheit wurde nicht erreicht.

Der Kreisverband S hatte per 30.04.87 685 Mitglieder und per 31.05.87 681 Mitglieder.

Zur Mitgliederversammlung vom 15.06.87 wurde am 01.06.87 schriftlich eingeladen; als Tagesordnungspunkt 4 wurde vorgeschlagen:

"Vorstellung, Befragung, Wahl der Kandidaten/innen zur Landtagswahl 88."

Der OV B-P brachte im Rahmen der Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung vom 15.06.87 folgenden Antrag ein:

"die Kreismitgliederversammlung beschließt,  
- die Kandidatenvorstellung vorzuziehen und gleich nach der Terminbekanntgabe durchzuführen.

- R ohne nochmalige Abstimmung und Vorstellung mit der am 25.05.87 erreichten 2/3-Mehrheit zur Kandidatenwahl zuzulassen.
- die notwendige Rotationsdiskussion auf die nächste KMV als TOP 1 zu setzen."

Ausweislich des Protokolls wurde dieser Antrag bei 18 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen mit 124 Stimmen angenommen. 145 stimmberechtigte Mitglieder waren anwesend. Im Protokoll heißt es weiter:

"Damit kann sich S um die Wiederkandidatur (zusammen mit den anderen Bewerber/innen) für die Landtagswahlen 1988 bewerben."

In der daran anschließenden Wahl der Kandidaten zur Landtagswahl 88 kandidieren für den Wahlkreis II S, M und B (Antragsteller). Von 150 abgegebenen Stimmen (von der Protokollantin festgehalten: "inzwischen ermittelte stimmberechtigte Mitglieder") entfallen auf den Antragsteller 27, auf M 38 und auf S 84 Stimmen.

Das Protokoll vermerkt weiter:

"S ist damit zum Landtagskandidaten für den Wahlkreis II gewählt. Er nimmt die Wahl an."

Mit Eilantrag vom 16.07.87 an die Landesschiedskommission der GRÜNEN Baden-Württemberg stellt der Antragsteller folgende Anträge:

1. Es wird festgestellt, daß die Wiederezulassung des Landtagsabgeordneten S zur Kandidatur zur Landtagswahl 1988 für den Wahlkreis S II durch Beschluß der Kreismitgliederversammlung vom 25.05.87 rechtswidrig ist.
2. Die Wiederezulassung des Kandidaten S wird aufgehoben
3. Die Aufstellung von S zum Kandidaten für die Landtagswahl 1988 vom 15.06.87 wird aufgehoben."

Zur Begründung seiner Anträge führt der Antragsteller folgendes aus:

§ 11 V der Kreissatzung i.V.m. § 14 der Kreissatzung verlange eine 3/4-Mehrheit zu Gunsten einer Wiederezulassung von S als Kandidat zur Landtagswahl 1988. Da S in der KMV vom 25.05.87 lediglich 67,2 % der Mitglieder für die Wiederezulassung gestimmt haben, habe sich S auf der Mitgliederversammlung vom 15.06.87 nicht wirksam um die Wiederkandidatur bewerben können.

Die Beschlußfassung vom 15.06.87 sei unwirksam. S dürfe sich deshalb nicht als Kandidat zur Landtagswahl 1988 für den Wahlkreis S II bewerben. Seine Aufstellung sei aufzuheben.

Der Antragsteller vertritt weiter die Auffassung, daß § 11 V der Kreissatzung einschlägig sei und nicht von anderen Bestimmungen, etwa in der Landessatzung, verdrängt werde. Der Kreisverband habe kraft eigener Satzungsautonomie in Anlehnung an Rotationserwägungen die Wiederwahl von bisherigen Mandatsträgern erschweren wollen. Diese Regelung verstoße nicht nur nicht gegen höherrangiges Recht, sondern sei geradezu das einzige Mittel, um Demokratie wiederherzustellen.

§ 11 V der Kreissatzung entspreche deshalb dem Demokratiegebot und stehe mit der Verfassung in Einklang.

In der Kreismitgliederversammlung vom 15.06.87 habe eine Neuabstimmung nicht erfolgen können, da insoweit zu diesem Tagesordnungspunkt nicht eingeladen worden sei und dieser Mangel mit einem Geschäftsordnungsantrag nicht beseitigt werden könne.

Der Antragsgegner (KV S) vertrete dem gegenüber die Auffassung, daß in der Kreismitgliederversammlung vom 15.06.87 die gem. § 11 V der Kreissatzung erforderliche 3/4-Mehrheit zu Gunsten einer Wiederkandidatur von S erreicht worden sei. Diese Abstimmung sei auch wirksam. Im übrigen bedürfe es keiner 3/4-Mehrheit, sondern lediglich einer 2/3-Mehrheit da insoweit § 10 Ziffer 6. Satz 4 der Landessatzung, welcher lediglich eine 2/3-Mehrheit erfordere, als höherrangiges Recht vorgehe.

Im übrigen sei bereits in der Vergangenheit unbeanstandet entsprechend der Landessatzung verfahren worden, so daß sich eine entsprechende gewohnheitsrechtliche Übung herausgebildet habe.

Hierauf komme es jedoch letztlich nicht an, da in der Versammlung vom 15.06.87 jedenfalls die 3/4-Mehrheit erreicht worden sei.

An dem Abstimmungsergebnis lasse sich der einhellige politische Wille des Kreisverbandes ablesen, S eine Wiederkandidatur zu ermöglichen und S als Bewerber für den Wahlkreis S II aufzustellen. Über diesen politischen Willen könne nicht hinweggegangen werden.

Das Landesschiedsgericht hat ein Rechtsgutachten eingeholt, welches von Rechtsanwalt D aus T am 24.09.87 erstellt wurde.

Dieses Rechtsgutachten gelangt zu dem Ergebnis, daß Bestimmungen, welche die Kandidatur eines Mitgliedes erschweren gegen Art. 21 GG verstoßen und deshalb nichtig seien. Das Demokratieprinzip erfordere, daß alle Mitglieder - unbeschadet eines bestehenden oder früheren Mandates - die gleichen Möglichkeiten zur Bewerbung um Parteiämter oder zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers haben müßten. Hiergegen verstoße § 11 V der Kreissatzung. Die Vorschrift sei deshalb unbeachtlich.

Der Beschluß der Kreismitgliederversammlung vom 25.05.87 sei deshalb überflüssig und unbeachtlich. Die Beschlußfassung vom 15.06.87 sei wirksam.

Zur Antragsbefugnis vertritt der Gutachter die Auffassung, daß sich diese daraus ergebe, daß der Antragsteller Mitglied des Kreisverbandes ist, der dem LV B. angehört.

Mangels einer Schiedsgerichtsordnung beim Kreisverband S bzw. beim LV B. sei höherrangiges Recht anwendbar (z. B. Art. 101 I, 103 I GG). In gewissem Umfang könnten auch die Bestimmungen des 10. Buches der ZPO herangezogen werden, auch wenn die Landesschiedskommission nicht als Schiedsgericht i. S. v. § 1025 ZPO angesehen werden könne.

Damit seien für die Anträge des Antragstellers keinerlei besondere Vorschriften zu beachten, so daß an der Zulässigkeit keine Zweifel bestehen.

Auf die mündliche Verhandlung der Landesschiedskommission vom 16.10.87 hat diese am 30.10.87 den Anträgen des Antragstellers nicht stattgegeben und den Kreisverband S vorsorglich veranlaßt, § 11 V der Kreissatzung in geeigneter Weise zu ändern.

Zur Begründung hat er sich der Rechtsauffassung des Gutachters angeschlossen.

Gegen diese Entscheidung der Landesschiedskommission hat der Antragsteller am 02.11.87 Beschwerde eingelegt mit folgenden Anträgen:

1. Die Entscheidung der Landesschiedskommission der GRÜNEN Baden-Württemberg vom 30.10.87 wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, daß die Rotation, wie sie in § 11 V Kreissatzung der GRÜNEN des Kreisverbandes S festgelegt ist, nicht gegen das Grundgesetz verstößt.
3. Es wird festgestellt, daß die Wiederezulassung des Landtagsabgeordneten S zur Kandidatur zur Landtagswahl 1988 für den Wahlkreis S II durch Beschluß der Kreismitgliederversammlung vom 25.05.87 satzungswidrig ist.
4. Die Wiederezulassung des Kandidaten S wird aufgehoben.
5. Die Aufstellung von S zum Kandidaten für die Landtagswahl 1988 vom 15.06.87 wird aufgehoben.

Zur Begründung bezieht er sich zum einen auf die im Rechtsgutachten vertretene Auffassung D, soweit diese zum Ergebnis gelangt, § 11 V der Kreissatzung sei einschlägig und werde nicht von der Landessatzung verdrängt. Der Antragsteller greift mit der Beschwerde die vom Gutachter wie von der Landes-

schiedskommission vertretene Auffassung an, wonach § 11 V der Kreissatzung wegen Verstoßes gegen Art. 21 I 3 GG nichtig sei.

Der Antragsteller begehrt im Beschwerdeverfahren in Erweiterung des erstinstanzlich verfolgten Begehrens nunmehr ausdrücklich die Feststellung, daß § 11 V der Kreissatzung nicht gegen das Grundgesetz verstoße.

Im übrigen vertritt er die Ansicht, daß es sich bei der Beschlußfassung vom 15.06.87 nicht um eine Wiederholungswahl derjenigen Abstimmung vom 25.05.87 gehandelt habe. Eine Satzungsänderung scheidet bereits deshalb aus, weil hierzu keine vorherige Mitteilung an die Mitglieder ergangen sei.

Der Antragsteller verfolgt auch seine bereits erstinstanzlich vertretene Auffassung weiter, daß es hierauf nicht ankomme, da sich S freiwillig dem 3/4-Votum unterworfen habe. Über diese Frage wurde S von der Landesschiedskommission gehört.

Im übrigen nimmt der Beschwerdeführer insbesondere auf die schriftsätzliche Auseinandersetzung vom 13.10.87 auf das Rechtsgutachten des D Bezug.

Der Antragsgegner verweist auf sein erstinstanzliches Vorbringen und erläutert nochmals die langjährige Übung, wie sie sich aus § 1 IV der Kreissatzung ergab. Das Erfordernis, die Kreissatzung an die Landesatzung anzupassen, sei gesehen worden, jedoch aus Zeitgründen bislang unterblieben.

Nach Bekanntgabe der Entscheidung der Landesschiedskommission habe sich eine Kreismitgliederversammlung vom 09.11.87 nochmals eindeutig dafür ausgesprochen, S als ihren Kandidaten zu bestätigen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und Anlagen, die Bestandteil der Akte sind, verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

### **I.**

Der Antragsteller ist antragsbefugt.

Zwar hat die Landesschiedskommission die in § 11 VII der Bundessatzung (BS) geregelte Antragsbefugnis für alle Parteiorgane erkennbar übersehen. Diese Bestimmung ist jedoch teilweise nichtig.

§ 11 VII 1 BS regelt die Antragsbefugnis für alle in § 11 I BS geregelten Streitigkeiten abschließend. Der Vorschrift kann nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß grundsätzlich alle Parteimitglieder antrags-

berechtigt sind, aufgrund der Vorschrift § 11 VII 1 BS zusätzlich alle Parteiorgane. Dem steht insoweit der eindeutige Wortlaut entgegen welcher auch nicht auslegungsfähig ist.

Nicht abschließend entschieden werden muß, ob der LV B. berechtigt ist, hiervon abweichend die Antragsberechtigung für Parteischiedsverfahren zu regeln, da eine derartige Bestimmung in der Landessatzung (LS) nicht enthalten ist. Aus der Tatsache, daß eine Antragsbefugnis in der LS nicht geregelt ist, kann nicht geschlossen werden, daß mangels einer abweichenden Regelung jedes Parteimitglied antragsberechtigt wäre. Eine von der BS abweichende Regelung ist ausdrücklich nicht erfolgt, so daß der Bundesverband in § 11 BS berechtigterweise für den Bundesverband und sämtliche Landesverbände die Antragsberechtigung für Parteischiedsverfahren regeln durfte und geregelt hat.

In Ermangelung der in § 11 VIII BS normierten Schiedsgerichtsordnung gelten gem. § 18 IV BS die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Schiedsgerichtsverfahren, (§§ 1025-1048) entsprechend.

§ 11 VII 1 BS verstößt jedoch insoweit gegen höherrangiges Recht (§ 14 I PartG sowie Art. 19 IV 1 GG) und ist insoweit nichtig, als es die Antragsberechtigung des einzelnen Parteimitgliedes auch für den Fall von Streitigkeiten zwischen dem einzelnen Mitglied und der Partei oder eines Gebietsverbandes sowie über Auslegung und Anwendung der Satzung auch für den Fall ausschließt, daß das einzelne Mitglied behauptet, in seinen Rechten verletzt zu sein, wie dies vorliegend der Fall ist.

Der Antragsteller hat in der Kreismitgliederversammlung vom 15.06.87 neben den Mitgliedern S und M zur Landtagswahl B. 1988 im Wahlkreis S II kandidiert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Antragsteller als Kandidat zur Landtagswahl 1988 für den Wahlkreis S II gewählt worden wäre, wenn die Wiederkandidatur des Mitglieds S für unzulässig erklärt worden wäre.

Materiell-rechtlich handelt es sich vorliegend um eine Streitigkeit zwischen einem einzelnen Mitglied und einem Gebietsverband seiner Partei ebenso wie um eine Streitigkeit über die Auslegung und die Anwendung der Satzung. Für die Schlichtung und Entscheidung beider genannten Streitigkeiten sind gem. § 14 I PartG zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden.

Dem gegenüber regelt § 11 I 1 BS lediglich Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen, nicht hingegen Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern oder Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung, wie dies von § 14 I PartG zwingend vorgeschrieben ist.

§ 11 I 1 BS ist deshalb dahingehend auszulegen, daß Aufgabe der beim Bundesverband und bei den Landesverbänden gebildeten Schiedsgerichte auch die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern sowie die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung ist.

Gehört aber zur Aufgabe der Parteischiedsgerichte die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten in der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, so unterfallen auch Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteimitgliedern und der Partei oder eines Gebietsverbandes unter den in § 14 I PartG normierten Regelungsgehalt.

Fällt die vorliegende Streitigkeit zwischen dem Antragsteller als Mitglied der Partei DIE GRÜNEN und dem Kreisverband S der Partei DIE GRÜNEN als Gebietsverband unter den Aufgabenkatalog des § 14 I PartG, so steht dem Antragsteller aus Art. 19 IV 1 GG die Rechtsweggarantie als formelles Hauptgrundrecht zu. Behauptet der Antragsteller als Mitglied, in seinen Rechten verletzt zu sein, so garantiert Art. 19 IV 1 GG den Zugang zum Rechtsweg und begründet nach allgemeiner Meinung zugleich ein Grundrecht auf Bereitstellung eines zur Erfüllung der Rechtsschutzaufgabe geeigneten Verfahrens (Lorenz, NJW 1977, 869).

Für den Fall der Gültigkeit der in § 11 VII 1 BS geregelten Antragsberechtigung folgte damit im Hinblick auf die Rechtswegeröffnungsgarantie des Art. 19 IV 1 GG, daß der Antragsteller darauf verwiesen wäre, die behauptete eigene Rechtsverletzung vor den ordentlichen Gerichten (Art. 19 IV 2 GG) geltend zu machen.

Dies widerspräche jedoch § 14 I PartG. Ob die Parteischiedsgerichte den Erfordernissen echter Schiedsgerichte i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO entsprechen (für die Schiedskommissionen der SPD verneint: OLG Frankfurt, NJW 1970, 2250) oder nicht, kann offenbleiben, da die Entscheidung dieser Frage nur für den Fall der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges von Bedeutung ist (Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 254).

Art. 19 IV 1 GG ist extensiv auszulegen (AK-GG-Wassermann, Art. 19 IV Rz. 16). Die Rechtsweggarantie des Art. 19 IV 1 GG beinhaltet nicht nur die formale Möglichkeit, Gerichte anzurufen, sondern auch den Anspruch auf tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Der Rechtsweg darf weder ausgeschlossen noch in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht gerechtfertigter Weise erschwert werden (Seifert/Hömig, GG, 2. Auflage, Art. 19, Rz. 16).

Zwar ist vorliegend durch § 11 VI 1 1 BS dem Antragsteller der Rechtsweg nicht gänzlich verschlossen, da ihm gem. Art. 19 IV 2 GG noch der ordentliche Rechtsweg verbleibt. Allerdings wird ihm in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht gerechtfertigter Weise der Zugang zum Parteischiedsgericht, welches Art. 14 I ParteiG zwingend vorschreibt, durch die Bestimmung der Bundessatzung erschwert. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum dem Antragsteller zugemutet werden soll, ein ihn betreffendes Verfahren durch ein Parteiorgan führen zu lassen, und sich um die Unterstützung eines Parteiorganes zu bemühen. Für den Fall der Weigerung des derart gebetenen Parteiorganes hätte der Antragsteller keine Möglichkeit, die Mitwirkung zu erzwingen. Daß der Antragsteller sich für diesen Fall bei anderen Parteiorganen (Welchen? Wievielen?) in Erfüllung der Bestimmung der BS um

Verfahrensübernahme bemühen müßte, erscheint zumindest in solchen Verfahren, in denen es um die Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern und der Partei bzw. Gebietsverbänden geht, als unzumutbare Beschränkung der Rechtsweggarantie.

§ 11 VII 1 BS verstößt damit insoweit gegen § 14 I PartG i. V. m. Art. 19 IV 1 GG und ist damit insoweit nichtig und unbeachtlich.

Die Antragsbefugnis des Antragstellers ergibt sich mithin aus § 14 I PartG i. V. m. Art. 19 IV 1 GG unmittelbar.

Weitere Zulässigkeitsbeschränkungen sind weder behauptet, noch ersichtlich.

Das eingeleitete Schiedsgerichtsverfahren ist deshalb zulässig.

## II.

Die Feststellungsanträge sind begründet.

1. § 11 V der Satzung des Kreisverbandes S (Kreissatzung/KS) ist verfassungskonform und damit wirksam.

Gem. § 15 I PartG fassen Parteiorgane ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Die Kreismitgliederversammlung ist Organ i. S. d. Vorschrift (§ 8 PartG).

Eine erhöhte Stimmenmehrheit ist durch Gesetz nicht vorgeschrieben. § 17 PartG verlangt für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zur Volksvertretung lediglich geheime Abstimmung. § 17 II PartG verweist im übrigen auf die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien. §§ 21 BWG, 24 LWahlG schreiben keine erhöhte Stimmenmehrheit i. S. v. § 15 I PartG vor.

§ 21 V BWG weist den Parteisatzungen die Regelungskompetenz über das nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers zu. Gem. § 24 IV LWahlG müssen die Parteien nachweisen, daß sie ihre Bewerber nach den Vorschriften des I und satzungsgemäß aufgestellt haben.

§ 10 I BS bestimmt eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis- und Landesverbände, um eine dezentrale Parteigliederung und Basisdemokratie zu entwickeln. Gem. § 10 II BS haben die Kreis- und Landesverbände u. a. Satzungsautonomie; die Satzung darf den programmatischen Grundsätzen und Zielen der Partei jedoch nicht widersprechen.

§ 6 III LS ermächtigt die Kreisverbände, sich im Rahmen der Landessatzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen zu geben.

Im Rahmen dieser Satzungsautonomie (vgl. auch § 11 II LS) hat der Kreisverband berechtigt eine Kreissatzung beschlossen.

Diese Kreissatzung verstößt nicht gegen höherrangige Bestimmungen der Landessatzung, da § 1 IV KS nicht einschlägig ist. Die dort normierte Widersprüchlichkeit bezieht sich auf widersprüchliche Satzungsbestimmungen innerhalb der Kreissatzung. Eine derartige Widersprüchlichkeit liegt hier nicht vor. § 14 I 2 KS regelt innerhalb der vorhandenen Satzungsautonomie die satzungsändernden Mehrheiten und kollidiert insoweit nicht mit § 8 VIII LS, da die in der LS getroffene satzungsändernde Mehrheit sich auf die Änderung der Landessatzung selbst bezieht, die in § 14 I KS getroffene Regelung sich jedoch lediglich auf die Änderung der Kreissatzung bezieht (so im Ergebnis D, Gutachten, S. 15 ff.).

Entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung der Landesschiedskommission und der von der D, Gutachten, S. 19 ff., vertretenen Auffassung verstößt § 11 V KS nicht gegen Art. 21 I 3 GG, wonach die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen muß. Diese Vorschrift enthält vor allem eine Absage an das den diktatorischen Parteien eigene Führerprinzip und positiv das Gebot einer Willensbildung von unten nach oben, d. h. von der Mitgliederbasis zur Führungsspitze hin (Seifert/Hömig, GG, Art. 21, Rz. 10; Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 21, Rz. 54; PH. Kunig in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 1987, § 33, Rz. 28).

Die innere Ordnung einer Partei ist die Organisierung der innerparteilichen Willensbildung. Sie ist mehr als Organisation i. S. d. Funktionierens eines Parteiapparates, schließt aber diese mit ein. Zur inneren Ordnung gehört die Aufstellung von Parteisatzung und Parteiprogramm, die Bildung und die Tätigkeit von Parteiorganen, die Festlegung der Rechte und Pflichten der Parteimitglieder, die Aufstellung der von den Parteien für öffentliche Wahlen vorgeschlagenen Kandidaten (Maunz/Dürig/Herzog, Art. 21, Rz. 57).

Im einzelnen sind an die innere Ordnung der Parteien besonders die folgenden Forderungen zu stellen: Zuständigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung für die Grundentscheidungen des Parteilebens (Satzung, Programm, Auflösung usw.), Stellung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung als oberstes Parteiorgan, regelmäßig wiederkehrende Wahl der Parteivorstände und übrigen Parteiorgane durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung und Verantwortlichkeit der Organe dieser gegenüber, Kollegialform der Parteiführung, Mehrheitsentscheidung aller Parteiorgane, gleiches Stimmrecht sowie angemessene Meinungs- und Entscheidungsfreiheit aller Mitglieder, ausreichender Schutz für Mißbrauch der Verbandsgewalt, Aufstellung der Wahlbewerber unter Zustimmung der Parteimitglieder und gebietliche Aufgliederung der Partei mit selbständigen Zuständigkeiten der nachgeordneten Organisationen (Seifert/Hömig, Art. 21, Rz. 10).

Diesen demokratischen Grundsätzen entspricht die innere Ordnung des Kreisverbandes DIE GRÜNEN S auch, soweit § 11 V KS betroffen ist.

Die Erschwerung einer Wiederkandidatur eines bisherigen Mandatsinhabers hat den politischen Zweck, die Bildung von Führungs- oder Mandatsträgereliten zu begrenzen und die Partizipationsmöglichkeiten des einzelnen Mitgliedes insofern zu stärken. Diese Regelung entspricht von ihrem politischen Gehalt her dem Demokratieprinzip des Art. 21 I 3 GG und will diesem in besonderer Weise Rechnung tragen. Diese Bestimmung versucht in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, den stark gegenläufigen Tendenzen in der politischen Wirklichkeit der übrigen Parteien eine politisch prooncierte Gegenposition zu beziehen (vertiefend Grimm in: Bender/Maihofer/Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts, 1983, S. 340 ff. m. w. N.).

Maunz/Dürig/Herzog (Art. 21, Rz. 58) verlangen, daß allen wahlberechtigten Parteimitgliedern die gleiche Chance des Zugangs zu Ämtern in der Partei oder zu Positionen, die die Partei vergibt, eröffnet sein muß; die Rechte und Pflichten der Parteimitglieder müssen nach dem politischen Gleichheitssatz bemessen sein; die Gruppierung der Mitglieder in einfache oder qualifizierte, in aktive oder fordernde usw. sei damit jedoch vereinbar (Art. 21, Rz. 58).

§ 11 V KS steht auch mit diesem Kriterium in Einklang.

Der politische Gleichheitssatz hat sich in der politischen Wirklichkeit als ungeeignet erwiesen, wirklich gleiche Partizipationschancen der einzelnen Mitglieder zu bewirken; vielmehr hat sich herausgestellt, daß Mandatsinhaber aufgrund ihrer gegenüber dem einfachen Mitglied besseren Möglichkeit zur Selbstdarstellung sowohl über Medien wie auch parteiintern sowie tätigkeitsbedingt einen Wettbewerbsvorsprung zur persönlichen und politischen Profilierung haben welcher oftmals zu der Bildung von Funktionärseliten führt.

§ 11 V KS soll deshalb diesen politischen Wettbewerbsvorsprung des bisherigen Mandatsinhabers gegenüber dem einzelnen Mitglied dadurch ausgleichen, daß der bisherige Mandatsinhaber für eine Wiederbewerbung das Zulassungsquorum einer satzungsändernden Mehrheit (75 %) erreichen muß, daß also die Mitgliederversammlung als oberstes Parteiorgan die Wiederkandidatur eines bisherigen Amtsinhabers von einer besonderen inhaltlichen, politischen und persönlichen Zustimmung abhängig macht. Die Festlegung des Quorums in Anlehnung an die für eine Satzungsänderung nötige Mehrheit erscheint willkürfrei und, jedenfalls vom politischen Ermessen der Kreismitgliederversammlung, im Rahmen der eigenen Satzungsautonomie getragen.

§ 11 V KS verstößt auch nicht gegen Art. 3 I GG.

Nach dieser Vorschrift dürfen gleiche Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden, wenn hierfür kein sachlicher Grund besteht.

Ein Mitglied, welches bereits den Zugang zu einem Parteiamt bzw. zu einem Amt, welches politische Parteien zu vergeben pflegen, erhalten hat, ist mit einem Mitglied, welches diesen Zugang bislang nicht erhalten hat, in dem hier vorliegenden Zusammenhang nicht gleichzusetzen. Es handelt sich daher um ungleiche Sachverhalte, welche ungleich geregelt werden dürfen. Aber auch wenn es sich um den gleichen Sachverhalt handeln würde, indem ausschließlich auf die reine Mitgliedschaft abgestellt würde, so läge hier ein sachlicher Grund für Ungleichbehandlung vor. Dem Gebot der politischen Chancengleichheit soll durch Erschwerung der Kandidatur eines bisherigen Mandatsträgers und damit auf der anderen Seite zur relativen Erleichterung des Zugangs eines Mitglieds, welches ein Mandat bislang nicht inne hatte, Rechnung getragen werden. Die Wettbewerbsvorteile sollen durch Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden.

Wie die Landesschiedskommission selbst auf S. 17 ausführt, sind beim passiven Wahlrecht gewisse Einschränkungen möglich, wenn diese sachbezogen sind. Entgegen der aaO vertretenen "sicheren" Auffassung ist die Einschränkung des § 11 V KS in diesem Sinne sachbezogen.

§ 11 V KS verstößt auch nicht gegen Art. 26 IV LV, wonach alle nach der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim zu sein haben. Gem. Art. 26 VII 1 LV bestimmt das nähere ein Gesetz (hier: Landtagswahlgesetz). Wie bereits ausgeführt, ist ein Verstoß von § 11 V KS gegen das LWahlG nicht gegeben.

Im übrigen gelten in Bezug auf Art. 26 LV die zu Art. 21 I 3 GG gemachten Ausführungen entsprechend.

2. Das Mitglied S hat in der Kreismitgliederversammlung vom 25.05.87 das in § 11 V KS zulässigerweise festgelegte Quorum nicht erreicht.

Das Mitglied S hat dieses Quorum der satzungsändernden Mehrheit aber auch nicht in der Kreismitgliederversammlung vom 15.06.87 erreicht.

In der Einladung zur Kreismitgliederversammlung vom 15.06.87 ist der Tagesordnungspunkt Wiederholung der Abstimmung über die Zulassung der Wiederkandidatur des Mitglieds S nicht enthalten. In dieser Einladung ist ein Einspruch gem. § 21 IV BWG nicht enthalten. Dies ist bereits deshalb nicht der Fall, weil eine Wahl eines Wahlkreisbewerbers in der Versammlung vom 25.05.87 eben noch nicht erfolgt ist. Dies sollte nach der Einladung erst in der Kreismitgliederversammlung vom 15.06.87 erfolgen.

Zwar erfolgte in der Kreismitgliederversammlung (KMV) vom 15.06.87 eine Abstimmung darüber, ob das Mitglied S "ohne nochmalige Abstimmung und Vorstellung mit der am 25.05.87 erreichten 2/3-Mehrheit zur Kandidatenwahl zuzulassen" sei. Dieser Antrag wurde vom OV B-P im Rahmen der Tagesordnung eingebracht. Bereits aufgrund des eindeutigen Wortlautes (ohne nochmalige Abstimmung und Vorstellung) handelt es sich gerade nicht um die Wiederholung des Wahlvorganges vom 25.05.87. Ohne eine derartige Abstimmung kann aber dem Erfordernis des § 11 V KS nicht entsprochen werden, solange diese Satzungsbestimmung gültig beschlossen ist.

Mit diesem Antrag des OV B-P ist § 11 V KS nicht geändert worden, da es insoweit an den für eine Satzungsänderung erforderlichen Voraussetzungen des § 14 I KS (Mitteilung 14 Tage zuvor an alle Mitglieder) fehlt. Solange § 11 V KS aber nicht geändert ist, ist diese Bestimmung für den Kreisverband als Ausdruck der inneren Ordnung dieses Gebietsverbandes verbindlich.

Entgegen der Ansicht der Landesschiedskommission (S. 11) kann über derartige Verfahrensfehler nicht hinweg gesehen werden, auch wenn dem Kreisverband zuzugestehen ist, daß der Ablauf der KMV vom 15.06.87, soweit er dieser Abstimmung vorausgegangen ist, ausgesprochen turbulent war, und wenn dieser Antrag des OV B-P aus den beiden angekündigten Geschäftsordnungsanträgen hervorgegangen ist. Das Bundesschiedsgericht verkennt nicht, daß das Abstimmungsergebnis zu Gunsten des Mitgliedes S in der KMV vom 15.06.87 Ausdruck einer starken politischen und persönlichen Zustimmung zu den Leistungen des Mitgliedes S als Mitglied des Landtages von B. ist, und daß auch insoweit politisch das in § 11 V KS geforderte Quorum erreicht wurde.

Das Bundesschiedsgericht hält es jedoch nicht für zulässig, bei einem Streit zwischen Mitglied und Kreisverband sowie bei einem Streit über Auslegung und Anwendung der Satzung über derartige Verfahrensfehler hinwegzusehen. Insoweit hat es der Kreisverband auch politisch zu vertreten, daß er die Rechtslage bis zur KMV vom 15.06.87 über das Verhältnis von § 11 V KS zu § 8 VIII LS nicht geklärt hat. Die hieraus entstandenen Unsicherheiten in der Verfahrensbehandlung haben bewirkt, daß der Antrag des OV B-P nicht auf seinen Wortlaut hin geprüft wurde, sondern lediglich der hierdurch bewirkten Abkürzung des Wahlverfahrens (ohne nochmalige Vorstellung) Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Damit hat das Mitglied S auch in der KMV vom 15.06.87 das in § 11 V KS festgelegte Quorum nicht erreicht, so daß seine Wiederkandidatur satzungswidrig war, und mithin auch seine Wahl zum Wahlkreisbewerber für den Wahlkreis S II.

In der Erklärung des Mitgliedes S vor der KMV vom 15.06.87, welche in freier Rede als politische Erklärung abgegeben wurde, kann die vom Antragsteller behauptete rechtsgeschäftliche Willenserklärung nicht erkannt werden. Hierauf kommt es im übrigen letztlich auch nicht an.

3. Den Anträgen des Antragstellers und Beschwerdeführers war deshalb in allen Punkten zu entsprechen.

Die Nebenentscheidungen folgen in entsprechender Anwendung der §§ 91 ZPO, 13 GKG.